

Nonobstant l'expiration du Traité, toutes les procédures engagées à ce moment continueront jusqu'à leur achèvement normal.

(L'Assemblée n'a pas cru devoir prendre parti entre les divers systèmes possibles quant à la durée du Traité. Il recommande trois systèmes principaux:

(Le premier, inspiré du Pacte rhénan de Locarno, sans indication de durée, mais avec expiration en vertu d'une décision prise par le Conseil;

(Le deuxième, prévoyant une durée limitée de dix ou vingt ans, avec possibilité de dénonciation à la fin de la période avec préavis d'un an, et, à défaut de dénonciation, le renouvellement du Traité par tacite reconduction pour la même durée;

(Le troisième système serait un système mixte, prévoyant une courte période d'essai, à l'expiration de laquelle les Parties pourraient se dégager après préavis d'un an; à défaut de dénonciation, le Traité aurait une durée indéfinie avec possibilité d'expiration à la suite d'une décision prise par le Conseil.)

En foi de quoi les plénipotentiaires susnommés ont signé le présent traité.

Fait à, le

11. Schieds- und Vermittlungsverträge der Vereinigten Staaten.

Im Laufe des Jahres 1928 haben die Vereinigten Staaten eine Reihe von Schieds- und Vermittlungsverträgen ähnlichen Inhalts abgeschlossen. Der erste dieser Verträge war der mit Frankreich, der am 6. Februar, dem 150. Jahrestag der Unterzeichnung der ersten Verträge zwischen diesen beiden Staaten, unterschrieben worden ist. Dieser Vertrag ersetzt den sogenannten 'Root'-Schiedsvertrag (vom 10. Februar 1908), der im Monat Februar 1928 ablief. In dem neuen Schiedsvertrag wird vereinbart, daß alle Streitigkeiten zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der französischen Regierung, welcher Art auch immer, wenn diplomatische Mittel versagen, der nach Vertrag vom 15. September 1914 ('Bryan'-Vertrag) errichteten ständigen internationalen Kommission unterbreitet werden sollen. Wenn durch diese keine Lösung gefunden wird, so sollen alle Streitigkeiten, die durch die Anwendung der »Grundsätze von Recht oder Billigkeit« gelöst werden können, dem Ständigen Schiedshof im Haag oder einem speziell einzusetzenden Schiedsgericht vorgelegt werden. Ausgenommen von dieser Schiedsgerichtsbarkeit sind Streitigkeiten, die ausschließlich zur nationalen Kompetenz einer der vertragschließenden Parteien gehören, die Interessen dritter Parteien, die Monroe-Doktrin oder die Verpflichtung Frankreichs gegenüber dem Völkerbund betreffen.

Ähnliche Schiedsverträge haben die Vereinigten Staaten bis heute ¹⁾ mit folgenden Staaten abgeschlossen: Abessinien, Albanien ²⁾, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland ²⁾ ³⁾, Finnland ²⁾, Italien, Jugoslawien, Litauen, Niederlande, Österreich ²⁾, Polen, Portugal, Schweden, Tschechoslowakei, Ungarn.

Vermittlungsverträge nach Art der »Bryan«-Verträge wurden abgeschlossen zwischen den Vereinigten Staaten und Abessinien, Albanien ²⁾, Belgien, Bulgarien, Deutschland ²⁾ ⁴⁾, Finnland ²⁾, Jugoslawien, Litauen, Österreich ²⁾, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn.

Verhandlungen über ähnliche Schiedsverträge sind mit weiteren 14 Staaten, über ähnliche Vermittlungsverträge mit weiteren 9 Staaten eingeleitet worden ⁵⁾.

Die alten Schiedsverträge mit *England* und mit *Japan* sind im Juni bzw. im August 1928 abgelaufen, aber diese beiden Länder haben die im Dezember 1927 ihnen zugestellten neuen Entwürfe noch nicht angenommen. England hat in einer Note erklärt, daß die Verzögerung auf der Notwendigkeit der Besprechungen mit den Dominial-Regierungen beruhe. Japan hat um Auslegung einiger Stellen gebeten, aber keinen Grund für die Verzögerung angegeben.

a) Schiedsvertrag mit Frankreich ⁶⁾.

“The President of the United States of America and the President of the French Republic

Determined to prevent so far as in their power lies any interruption in the peaceful relations that have happily existed between the two nations for more than a century;

Desirous of reaffirming their adherence to the policy of submitting to impartial decision all justiciable controversies that may arise between them;

Eager by their example not only to demonstrate their condemnation of war as an instrument of national policy in their mutual relations, but also to hasten the time when the perfection of international arrangements for the pacific settlement of international disputes shall have eliminated forever the possibility of war among any of the Powers of the world;

Having in mind the treaty signed at Washington on September 15, 1914, to facilitate the settlement of disputes between the United States of America and France;

Have decided to conclude a new treaty of arbitration enlarging

¹⁾ 1. April 1929.

²⁾ Austausch der Ratifikationsurkunden ist bereits erfolgt.

³⁾ Abgedruckt unten S. 443.

⁴⁾ Abgedruckt unten S. 440.

⁵⁾ Department of State. Treaty Division. Monthly Bulletin of Treaty Information. No. 1. April 1, 1929.

⁶⁾ U. S. D. Feb. 9, 1928.

the scope of the arbitration convention signed at Washington on February 10, 1908, which expires by limitation on February 27, 1928, and promoting the cause of arbitration and for that purpose they have appointed as their respective Plenipotentiaries:

The President of the United States of America:

Mr. Robert E. Olds, Acting Secretary of State, and

The President of the French Republic:

His Excellency Mr. Paul Claudel, Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of the French Republic to the United States, who, having communicated to one another their full powers found in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article I. — Any dispute arising between the Government of the United States of America and the Government of the French Republic of whatever nature they shall be, shall, when ordinary diplomatic proceedings have failed and the High Contracting Parties do not have recourse to adjudication by a competent tribunal, be submitted for investigation and report, as prescribed in the treaty signed at Washington, September 15, 1914, to the Permanent International Commission constituted pursuant thereto.

Article II. — All differences relating to international matters in which the High Contracting Parties are concerned by virtue of a claim of right made by one against the other under treaty or otherwise, which it has not been possible to adjust by diplomacy, which have not been adjusted as a result of reference to the above-mentioned Permanent International Commission, and which are justiciable in their nature by reason of being susceptible of decision by the application of the principles of law or equity, shall be submitted to the Permanent Court of Arbitration established at The Hague by the Convention of October 18, 1907, or to some other competent tribunal, as shall be decided in each case by special agreement, which special agreement shall provide for the organization of such tribunal if necessary, define its powers, state the question or questions at issue, and settle the terms of reference.

The special agreement in each case shall be made on the part of the United States of America by the President of the United States of America by and with the advice and consent of the Senate thereof, and on the part of France in accordance with the constitutional laws of France.

Article III. — The provisions of this treaty shall not be invoked in respect of any dispute the subject matter of which

(a) is within the domestic jurisdiction of either of the High Contracting Parties,

(b) involves the interests of third parties,

(c) depends upon or involves the maintenance of the traditional attitude of the United States concerning American questions, commonly described as the Monroe Doctrine,

(d) depends upon or involves the observance of the obligations of France in accordance with the covenant of the League of Nations.

Article IV. — The present treaty shall be ratified by the President of the United States of America by and with the advice and consent of the Senate thereof and by the President of the French Republic in accordance with the constitutional laws of the French Republic.

The ratifications shall be exchanged at Washington as soon as possible, and the treaty shall take effect on the date of the exchange of the ratifications. It shall thereafter remain in force continuously unless and until terminated by one year's written notice given by either High Contracting Party to the other.

In faith thereof the respective plenipotentiaries have signed this treaty in duplicate in the English and French languages, both texts having equal force, and hereunto affixed their seals.

Done at Washington the sixth day of February in the year of our Lord one thousand nine hundred and twenty-eight.

(Signed) **Robert E. Olds**
Claudel."

Dieser Vertrag wurde am 7. März 1928 vom Senat der Vereinigten Staaten genehmigt; er ist aber noch nicht⁷⁾ ratifiziert. Ein Austausch von Noten, ebenfalls vom 7. März 1928, stellte fest, daß die beiden beteiligten Regierungen an dem Vermittlungsvertrag von 1914 (Bryan-Vertrag) festhalten, wonach *alle* Streitigkeiten einem beratenden Ausschuß vorgelegt werden. Die in dem Vertrag gemachten Vorbehalte beziehen sich nur auf Schiedsgerichtsbarkeit, nicht auf Vermittlung.

Note der Vereinigten Staaten an Frankreich⁸⁾.

"Excellency: As you are aware it was not the intention or desire of the Government of the United States that the new Arbitration Treaty, which was proposed to your Government last December and signed on February 6, 1928, should be held to affect in any way the provisions of the Treaty for the Advancement of Peace signed by France and the United States on September 15, 1914, and I have understood that the Government of the French Republic was in accord with the Government of the United States on this point.

In order to prevent the possibility of any future misunderstanding, however, I desire formally to state that in the opinion of the Government of the United States the provisions of the Arbitration Treaty signed February 6, 1928, do not in the slightest degree affect or modify the provisions of the Treaty signed September 15, 1914. I should be glad to receive a note from you confirming my understanding that your Government's interpretation of the Treaty signed February 6, 1928, is identical with that of the Government of the United States as expressed above.

⁷⁾ 1. April 1929.

⁸⁾ U. S. D. March 8, 1928.

Accept, Excellency, the renewed assurance of my highest consideration.

(Signed) Frank B. Kellogg."

In seiner Antwortnote vom 5. März bestätigt M. Claudel im Namen seiner Regierung den Inhalt der amerikanischen Note und fügt die Worte hinzu: "Mon gouvernement est d'avis que notre recent traité d'arbitrage, non seulement n'apporte aucun changement au traité de 1914, mais qu'il ne change rien non plus à son application" 9).

b) Gesetz über den Vergleichsvertrag und den Schiedsgerichtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1928.

(RGBl. II. 1929. [S. 3 ff. Austausch d. Ratif.urk. am 25. 2. 1929. RGBl. II 1929 S. 133.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Den in Washington am 5. Mai 1928 unterzeichneten Verträgen (Vergleichsvertrag und Schiedsgerichtsvertrag) zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika wird zugestimmt. Die Verträge werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Der Tag, an dem die Verträge gemäß ihren Schlußbestimmungen in Kraft treten, ist im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Berlin, den 31. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Deutsche Reichspräsident und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika haben in dem Wunsche, die Bande der Freundschaft, die sie miteinander verbinden, zu befestigen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident
den Deutschen Botschafter in den Vereinigten Staaten von
Amerika,

9) Temps 9. 3. 28.

Herrn Dr. Friedrich von Prittwitz und Gaffron,
und
Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Frank B. Kellogg,
den Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika,
die nach Austausch ihrer in gehöriger Form befundenen beiderseitigen
Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I

Alle zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika entstehenden Streitfragen, welcher Natur sie auch immer sein mögen, sollen, wenn sie auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege nicht beigelegt werden konnten und die Hohen Vertragschließenden Parteien nicht die Entscheidung eines zuständigen Gerichts anrufen, zur Untersuchung und zum Bericht einer Ständigen Internationalen Kommission unterbreitet werden, die gemäß dem im nächsten Artikel festgelegten Verfahren gebildet werden soll; die Hohen Vertragschließenden Parteien kommen überein, während der Untersuchung und vor der Erstattung des Berichts nicht den Krieg zu erklären oder die Feindseligkeiten zu eröffnen.

Artikel II

Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: je ein Mitglied soll durch die Regierung jedes der beiden Länder gewählt werden; je ein weiteres Mitglied soll von jeder Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll auf Grund einer Verständigung beider Regierungen gemeinsam gewählt werden, wobei Einverständnis darüber herrscht, daß dieses Mitglied nicht Angehöriger eines der beiden Länder sein darf. Die durch die Kommission verursachten Kosten sollen von beiden Regierungen zu gleichen Teilen bezahlt werden.

Die Internationale Kommission ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Verträge zu bilden; frei werdende Stellen sind gemäß dem für die ursprüngliche Ernennung maßgebenden Verfahren zu besetzen.

Artikel III

Falls es den Hohen Vertragschließenden Parteien nicht gelingt, eine Streitfrage auf diplomatischem Wege beizulegen, und falls sie nicht die Entscheidung eines zuständigen Gerichts anrufen, werden sie die Streitfrage sofort zum Zwecke der Untersuchung und Berichterstattung der Internationalen Kommission unterbreiten. Die Internationale Kommission kann indes auf Grund eines einstimmigen Beschlusses auch von sich aus ihre Dienste zu diesem Zwecke anbieten; sie wird in diesem Falle beide Regierungen benachrichtigen und sie um ihre Unterstützung bei der Untersuchung ersuchen.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden der Ständigen Internationalen Kommission alle Hilfsmittel und Erleichterungen verschaffen, die für ihre Untersuchung und Berichterstattung erforderlich sind.

Der Bericht der Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Tage fertiggestellt sein, an dem sie die Untersuchung als eingeleitet erklärt hat, es sei denn, daß die Hohen Vertragschließenden Parteien im gegenseitigen Einverständnis die Frist verkürzen oder verlängern. Der Bericht soll in dreifacher Ausfertigung hergestellt werden; je eine Ausfertigung wird jeder Regierung ausgehändigt, die dritte wird von der Kommission für ihre Akten zurückbehalten.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien behalten sich das Recht vor, hinsichtlich des Gegenstandes der Streitfrage nach freiem Ermessen zu handeln, sobald der Bericht der Kommission erstattet worden ist.

Artikel IV

Dieser Vertrag soll durch den Deutschen Reichspräsidenten gemäß den Vorschriften der deutschen Verfassung und durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden und der Vertrag soll am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Er soll dann fortlaufend in Kraft bleiben, bis er von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einjähriger Kündigungsfrist aufgelöst wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichwertig sind, unterzeichnet und ihre Siegel daruntergesetzt.

Geschehen in Washington am fünften Tag des Mais im Jahre eintausendneunhundertachtundzwanzig.

Fr. von Prittwitz (Siegel)

Der Deutsche Reichspräsident und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

entschlossen, soweit es in ihrer Macht liegt, jede Unterbrechung der jetzt glücklicherweise zwischen den beiden Nationen bestehenden friedlichen Beziehungen zu verhindern,

von dem Wunsche erfüllt, ihr Bekenntnis zu der Politik zu erneuern, alle für ein Rechtsverfahren geeigneten Meinungsverschiedenheiten, die etwa zwischen ihnen entstehen sollten, einer unparteiischen Entscheidung zu unterwerfen,

in dem Bestreben, durch ihr Beispiel nicht nur zum Ausdruck zu bringen, daß sie den Krieg als Werkzeug der nationalen Politik in

ihren gegenseitigen Beziehungen verurteilen, sondern auch den Eintritt des Zeitpunkts zu beschleunigen, in welchem der Abschluß internationaler Übereinkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitfragen für immer die Möglichkeit eines Krieges zwischen irgendwelchen Mächten der Welt beseitigen wird,

haben beschlossen, einen Schiedsgerichtsvertrag zu schließen und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident

den Deutschen Botschafter in den Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Dr. Friedrich von Prittwitz und Gaffron,
und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

Herrn Frank B. Kellogg,

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika,
die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I

Alle in internationalen Angelegenheiten zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien entstehenden Streitigkeiten, bei welchen die eine Partei gegenüber der anderen auf Grund eines Vertrags oder auf anderer Grundlage ein Recht in Anspruch nimmt, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden konnten, sofern sie auch durch Anrufung einer dafür vorgesehenen Vergleichskommission nicht geregelt worden sind und sofern sie nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entscheidbar und somit ihrer Natur nach für ein Rechtsverfahren geeignet sind, auf Grund einer in jedem Einzelfall durch eine besondere Vereinbarung zu treffenden Entscheidung dem durch das Abkommen vom 18. Oktober 1907 eingesetzten Ständigen Schiedshof im Haag oder einem anderen Gericht vorgelegt werden; die besondere Vereinbarung soll nötigenfalls die Bildung dieses Gerichts regeln, seine Befugnisse bestimmen, den Streitpunkt oder die Streitpunkte bezeichnen und die zu entscheidende Frage festsetzen.

Die besondere Vereinbarung soll in jedem Falle auf Seiten Deutschlands gemäß den Vorschriften seiner Verfassung, auf Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats geschlossen werden.

Artikel II

Eine Berufung auf die Bestimmungen dieses Vertrags ist ausgeschlossen bei allen Streitfragen, deren Gegenstand

- a) unter die einheimische Gerichtsbarkeit einer der Hohen Vertragschließenden Parteien fällt,
- b) in die Interessen dritter Parteien eingreift,
- c) auf der Aufrechterhaltung der gewöhnlich als Monroe-Doktrin

bezeichneten herkömmlichen Haltung der Vereinigten Staaten in amerikanischen Fragen beruht oder in die Aufrechterhaltung dieser Doktrin eingreift,

- d) auf der Beobachtung der Deutschland nach der Völkerbundsatzung obliegenden Verpflichtungen beruht oder in die Beobachtung dieser Verpflichtungen eingreift.

Artikel III

Dieser Vertrag soll durch den Deutschen Reichspräsidenten gemäß den Vorschriften der deutschen Verfassung und durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden, und der Vertrag soll am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Er soll dann fortlaufend in Kraft bleiben, bis er von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einjähriger Kündigungsfrist aufgelöst wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichwertig sind, unterzeichnet und ihre Siegel daruntergesetzt.

Geschehen in Washington am fünften Tage des Mais im Jahre eintausendneunhundertachtundzwanzig.

Fr. von Prittwitz (Siegel)¹⁰⁾

Anmerkung. Zu Artikel II, Abs. a) des Schiedsvertrages ist zweierlei zu bemerken:

i. Der deutsche Text weicht von dem englischen erheblich ab. Er spricht von Streitfragen, deren Gegenstand »unter die einheimische Gerichtsbarkeit« fällt, das heißt, zur Zuständigkeit der Gerichte gehört. Er will also die Nichtanwendbarkeit des Schiedsverfahrens auf gewisse Fragen feststellen, indem er ein Kriterium wählt, das ein rein innerstaatliches ist, nämlich die innerstaatliche Kompetenzverteilung. Der englische Text dagegen, dem hinsichtlich der Auslegung des Vertrages nach Art. III Abs. 3 die gleiche Bedeutung wie dem deutschen Text zukommt, stimmt mit dem Art. 3 des französisch-amerikanischen Schiedsvertrages vom 6. Februar 1928 wörtlich überein. Diese Fassung ist, wie Hudson, *The New Arbitration Treaty with France*, *American Journal of International Law*, 1928, S. 368, mit Recht ausführt, in Anlehnung an den Art. 15, Abs. 8 des Völkerbundspaktes gewählt. Dieser lautet:

'If the dispute between the parties is claimed by one of them, and is found by the Council, to arise out of a matter which by international law is solely within the domestic jurisdiction of that party, the Council shall so report, and shall make no recommendation as to its settlement.'

¹⁰⁾ Der englische Text ist unterschrieben: Frank B. Kellogg (seal).

Er geht zurück auf eine Anregung Wilsons auf der Friedenskonferenz. Senator Hitchcock schrieb am 14. März 1919 einen Brief an den Präsidenten, in dem er vorschlug, in den Völkerbundspakt einen Vorbehalt aufzunehmen, 'reservation to each high contracting party of its exclusive control over domestic subjects'. Ähnlich auch Taft in einem Telegramm vom 18. März 1919, der ein Reservat forderte für einen Streit, der als 'to grow out of an exclusively domestic policy' befunden wird; im gleichen Sinne auch eine weitere Mitteilung Tafts vom 29. März 1919 (vgl. Hunter-Miller, 'The Drafting of the Covenant' Bd. I, New-York, London 1928 S. 276/77, 382. Nun ist ganz klar, daß 'jurisdiction' nach der amerikanischen Rechtssprache hier nicht Gerichtsbarkeit, sondern Herrschaftskompetenz bedeutet; man vgl. dazu den Rapport der Juristen-Kommission in der Frage der Alandinseln. (Rapport de la commission internationale des juristes, Société des Nations, Journ. Officiel. Suppl. spéc. No. 3, Octobre 1920, S. 4) Wilsons erster Vorschlag sprach sogar von 'legislative jurisdiction' (Hunter-Miller a. a. O. S. 331). Es wurde also versucht, eine sachliche Abgrenzung nach der Natur der Streitigkeit zu finden. Vom internationalen Recht ausgehend, wollte man die Materien von der Zuständigkeit des Völkerbundes ausschließen, die nach internationalem Recht ausschließlich zur internen Zuständigkeit der betreffenden Partei gehören.

2. Gegenüber dem Text des Art. 15 Abs. 8 des Völkerbundspaktes findet sich in dem oben stehenden Vertrag ein wesentlicher Unterschied. Es fehlt die Bestimmung, daß nach *internationalem* Recht die 'subject matter' in die domestic jurisdiction fallen müsse. Zwar behauptet dies die Denkschrift des Auswärtigen Amtes, Reichstagsdrucksache Nr. 376, 1928 S. 7: »Diese Ausnahme ist dahin zu verstehen, daß sie nur dann Platz greift, wenn die nationale Gerichtsbarkeit nach Völkerrecht maßgebend ist, d. h. wenn das Völkerrecht die Entscheidung einer Frage der nationalen Gerichtsbarkeit überläßt. Die Ausnahme gibt demnach nur einen selbstverständlichen Grundsatz wieder.« Für diese Behauptung findet sich weder im deutschen noch im englischen Text des Vertrages eine Stütze. Man vergleiche damit die Formulierung des polnisch-schweizerischen Vertrages vom 7. März 1925, Art. 2: 'Toutefois cette disposition ne s'appliquera ni aux questions que le droit international laisse à la compétence exclusive des états...' oder die des polnisch-schwedischen Vertrags vom 3. November 1925 Art. 2. Hinzu kommt, daß nicht einmal gefordert wird, daß der dem Streit zugrunde liegende Tatbestand der ausschließlichen Zuständigkeit des betreffenden Staates unterliegen muß. Es genügt vielmehr, daß er *auch* in die 'domestic jurisdiction' des Staates fällt, um ihn von schiedsgerichtlicher Regelung auszuschließen. Welche Bedeutung dem Wort 'solely' zukommt, hat der Internationale Gerichtshof im Haag in seinem 'Avis Consultatif' Nr. 4 S. 23 ff. erörtert. Es mag hier genügen, darauf zu verweisen.

Es ist keine internationale Instanz eingesetzt, die darüber entscheidet, ob der Ausnahmefall des Art. II a vorliegt. Dies bedeutet

einen weiteren Gegensatz zu Art. 15 Abs. 8 des Paktes, von dem der Rapport der Juristen-Kommission sagt:

'Cette règle équivaut à une exception d'incompétence que le conseil a le pouvoir d'accueillir ou de rejeter.' Im vorliegenden Vertrag bleibt es nicht nur dem Staat überlassen, materiell zu bestimmen, ob eine Angelegenheit in seine domestic jurisdiction fällt, sondern er kann auch formell durch Hinweis auf diese Klausel das schiedsgerichtliche Verfahren ausschalten. Nicht mit Unrecht bemerkt Hudson, a. a. O. S. 371, daß mit der Einführung dieser Klausel die alte Klausel der 'vital interests' the 'independence' and the 'honor' praktisch wieder eingeführt werde. Die in den allgemeinen Vorbemerkungen zu der genannten Denkschrift des Auswärtigen Amts enthaltene Behauptung, daß der Schieds- und Vergleichsvertrag mit Amerika in den Grundzügen mit den zwischen Deutschland und europäischen Staaten bestehenden Schieds- und Vergleichsverträgen übereinstimme, dürfte somit wohl kaum richtig sein. Schmitz.

12. Schlichtungsabkommen zwischen Deutschland und der Sowjet-Union.

Bekanntmachung über das deutsch-russische Schlichtungsabkommen. Vom 15. April 1929. (RGBl. II 1929. S. 179 ff.)

Am 25. Januar 1929 ist in Moskau von den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein Schlichtungsabkommen unterzeichnet worden, dessen Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird.

Der im Artikel 9 des Abkommens vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 12. April 1929 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen ist an diesem Tage in Kraft getreten.

Berlin, den 15. April 1929.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Der Deutsche Reichspräsident
und

das Zentral-Exekutiv-Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

haben in dem Wunsche, die Entwicklung der zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu fördern, beschlossen, in Ausführung der in dem Notenwechsel vom 24. April 1926 getroffenen Abrede ein Abkommen über ein Schlichtungsverfahren abzuschließen und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt: